



Beschlussvorlage 2016/052	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	18.02.2016	öffentlich

Förderverein Ambulante Krankenpflege - Sozialstation Friedberg e.V.;
Änderung der bisherigen Förderkulisse

Beschlussvorschlag:

1. Zur Weiterführung der bisherigen städtischen Zuschussgewährung an den Förderverein Ambulante Krankenpflege Sozialstation Friedberg e.V. wird der bisherige städtische Zuschussbescheid vom 10. März 1993, Az: 41-be-bra, zugestellt am 16. März 1993, wie folgt geändert:

„Mit der Nutzung des Sozialzentrums insbesondere mit den Funktionen als

- Einsatzzentrale für eine offene Behindertenarbeit
- Betreutes Wohnen für Behinderte
- Behindertenwohnungen der CAB oder eines vergleichbaren gemeinnützigen Trägers
- Tagespflegeeinrichtung i.S. des Pflegestärkungsgesetz
- Einrichtungen der Alten- und Seniorenbetreuung

sind die städtischen Fördertatbestände im Sinne der Beschlussfassung des Stadtrates vom 13. Februar 1993 erfüllt. Alle übrigen Regelungen bleiben von dieser neuen Festlegung unberührt.“

2. Der städtische Zuschussbescheid vom 12. Juni 1992, Az: 40 AI-bre, zugestellt am 16. Juni 1992, wird wie folgt geändert:

„Die Ziffer 2 (Zweckbindung) wird wie folgt geändert:

Eine Zweckbindung der Grundstücksnutzung auf Dauer wird im Erbbaurechtsvertrag festgeschrieben.

Die Ziffer 3 Abs. 2 (Erbbauzins) wird wie folgt geändert:

Der zu entrichtende Erbbauzins wird alljährlich durch die Stadt Friedberg im Wege der Gewährung eines städtischen Zuschusses gemäß dem jeweils gültigen Stand der städtischen Zuschussrichtlinien entsprechend der jeweiligen Zurverfügungstellung von Haushaltsmittel teilweise oder ganz verrechnet. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, solange eine defizitäre Nutzung des Sozialzentrums, insbesondere mit den Funktionen als

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



- Einsatzzentrale für eine offene Behindertenarbeit
 - Betreutes Wohnen für Behinderte
 - Behindertenwohnungen der CAB oder eines vergleichbaren gemeinnützigen Trägers
 - Tagespflegeeinrichtung i.S. des Pflegestärkungsgesetz
 - Einrichtungen der Alten- und Seniorenbetreuung
- stattfindet. Dazu ist jeweils nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, für den ein Zuschuss beantragt wird, ein detaillierter Jahresabschluss, insbesondere eine Bilanz und GuV, vorzulegen.“



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Entwicklungen in der Vergangenheit und die damit verbundenen Änderungen in der Nutzung und Betrieb der „Sozialstation Friedberg“ machen eine Anpassung der städtischen Förderkulisse erforderlich, damit weiterhin im Lichte der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften eine städtische Zuschusszahlung gewährt werden kann.

2. Aktuelle Situation

Zuschussrechtliche Regelungen-Anpassungsbedarf

Investitionszuschuss

Für den Bau der Sozialstation hat die Stadt Friedberg im Jahr 1994 einen Betrag in Höhe von [REDACTED] als pauschale Förderung für die Bereiche: Einsatzzentrale für ambulante Dienste und offene Behindertenarbeit, Kurzzeitpflege, fünf Behindertenwohnungen und fünf Wohnungen für Frauen in Not gewährt. Die Förderung wurde mit folgenden Hinweisen gewährt:

- bestehende Zuschussbindung von 30 Jahren für die zweckgebundene Nutzung
- der Zuordnung von jeweils [REDACTED] der gewährten Mittel allein für die beiden Bereiche Einsatzzentrale und die Kurzzeitpflege aufgrund der Mitteilung der Mittelverwendung durch den Zuschussempfänger

Folgende Änderung des bestandkräftigen städtischen Investitionszuwendungsbescheides wäre geboten, um die geplanten Entwicklungen zuschussfähig abzudecken:

Städtischer Formulierungsvorschlag zur Änderung des städtischen Zuschussbescheides vom 10. März 1993, Az: 41-be-bra, zugestellt am 16. März 1993:

„Mit der Nutzung des Sozialzentrums insbesondere mit den Funktionen als

- Einsatzzentrale für eine offene Behindertenarbeit
- Betreutes Wohnen für Behinderte
- Behindertenwohnungen der CAB oder eines vergleichbaren gemeinnützigen Trägers
- Tagespflegeeinrichtung i.S. des Pflegestärkungsgesetz
- Einrichtungen der Alten- und Seniorenbetreuung

sind die städtischen Fördertatbestände im Sinne der Beschlussfassung des Stadtrates vom 13. Februar 1993 erfüllt. Alle übrigen Regelungen bleiben von dieser neuen Festlegung unberührt.“

Somit ist sichergestellt, dass die anstehenden bzw. schon tatsächlich eingetretenen Änderungen im Betrieb in der Hermann-Löns-Str. 6 keine Zuschussrückforderung von Seiten der Stadt Friedberg auslösen.

Laufender Zuschuss Erbbauzins:

Der jährlich anfallende Erbbauzins wird gemäß StR-Beschluss vom 11. Februar 1992 und städtischen Förderbescheid vom 12. Juni 1992, Az: 40 Al-bre, solange als städtischer freiwill-



liger Zuschuss für die Sozialstation des Vereins Ambulante Krankenpflege Friedberg e.V. gewährt, solange „auf dem Grundstück eine Sozialstation defizitär betrieben wird“. Die Definition ist wohl aus dem Beschrieb des Erbbaurechtsvertrages zu entnehmen. Zu beachten ist außerdem, dass aufgrund der Formulierung „defizitär betrieben wird“ eindeutig hervorgeht, dass durch die Zuwendung der Stadt Friedberg kein Überschuss entstehen darf, d.h. die Stadt Friedberg das echte verbleibende Defizit nach Eingang aller Einnahmen incl. Zuwendungen und Spenden und Zahlungen vom Förderverein abdeckt und eventuell auch ihre Zahlungen reduziert.

Folgende Änderung des bestandkräftigen städtischen Zuwendungsbescheides wäre geboten, um die geplanten Entwicklungen zuschussfähig abzudecken:

Städtischer Formulierungsvorschlag zur Änderung des städtischen Zuschussbescheides vom 12. Juni 1992, Az: 40 Al-bre, zugestellt am 16. Juni 1992:

„Die Ziffer 2 (Zweckbindung) wird wie folgt geändert:

Eine Zweckbindung der Grundstücksnutzung auf Dauer wird im Erbbaurechtsvertrag festgeschrieben.

Die Ziffer 3 Abs. 2 (Erbbauzins) wird wie folgt geändert:

Der zu entrichtende Erbbauzins wird alljährlich durch die Stadt Friedberg im Wege der Gewährung eines städtischen Zuschusses gemäß dem jeweils gültigen Stand der städtischen Zuschussrichtlinien entsprechend der jeweiligen Zurverfügungstellung von Haushaltsmittel teilweise oder ganz verrechnet. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, solange eine defizitäre Nutzung des Sozialzentrums insbesondere mit den Funktionen als

- Einsatzzentrale für eine offene Behindertenarbeit
- Betreutes Wohnen für Behinderte
- Behindertenwohnungen der CAB oder eines vergleichbaren gemeinnützigen Trägers
- Tagespflegeeinrichtung i.S. des Pflegestärkungsgesetz
- Einrichtungen der Alten- und Seniorenbetreuung

stattfindet. Dazu ist jeweils nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, für den ein Zuschuss beantragt wird, ein detaillierter Jahresabschluss, insbesondere eine Bilanz und GuV, vorzulegen.“

Somit ist sichergestellt, dass trotz der anstehenden bzw. schon tatsächlich eingetretenen Änderungen im Betrieb in der Hermann-Löns-Str. 6 weiterhin eine laufende städtische Zuschusszahlung in Form der Verrechnung des Erbbauzinses erfolgen kann.